



Leitfaden zur weiteren Entwicklung einer tier- und umweltgerechten Schweinehaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Redaktion:

Prof. Dr. Winfried Matthes
Institut für Tierproduktion Dummerstorf
der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V

Titelfoto:

Landesforschungsanstalt

Herstellung:

S C H I F F N E R
druck + werbung
Kritzmow

Schwerin, September 2008

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Leitfaden

zur weiteren Entwicklung einer tier- und umweltgerechten
Schweinehaltung in Mecklenburg-Vorpommern

Gliederung

1. **Einleitung**
2. **Stand der Schweinehaltung in M-V**
 - 2.1 Schweinebestand
 - 2.2 Leistungen in der Ferkelerzeugung und Schweinemast
 - 2.3 Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung
3. **Rahmenbedingungen**
 - 3.1 Standortbedingungen und Infrastruktur
 - 3.2 Marktentwicklung
 - 3.3 Auswahl rechtlicher Rahmenbedingungen
 - 3.3.1 Tierschutzgesetz
 - 3.3.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
 - 3.3.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
 - 3.3.4 Schweine-Salmonellen-Verordnung
 - 3.3.5 EG-Öko-Verordnung
 - 3.4 Möglichkeiten der Förderung
4. **Anforderungen an den Standort einer Schweinehaltungsanlage und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**
5. **Ansprechpartner in Mecklenburg-Vorpommern**

Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Ein Grundanliegen der Landwirtschaftspolitik in Mecklenburg-Vorpommern ist die Weiterentwicklung einer tier- und umweltgerechten Schweinehaltung.

Der vorliegende Leitfaden verfolgt das Ziel, einen Überblick über den Stand und die Rahmenbedingungen für die Schweinehaltung in Mecklenburg-Vorpommern zu geben. Darüber hinaus wird anschaulich erläutert, wie das Genehmigungsverfahren für neue Produktionsanlagen abläuft. Er richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit, aber auch an alle potentiellen Investoren, die in die Schweinehaltung einsteigen oder eine bereits vorhandene Haltung modernisieren bzw. erweitern wollen. Insbesondere sollen landwirtschaftliche Unternehmen angesprochen werden, die bisher keine oder nur eine geringe Veredlungswirtschaft betreiben, für ihre zukünftige Entwicklung jedoch eine Erweiterung der Produktion in Erwägung ziehen. Durch die Vertiefung der Wertschöpfung können diese Betriebe ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig besser absichern.

Die Ansiedlung von Schweinehaltungsanlagen erfordert klare Aussagen, unter welchen Bedingungen diese Produktionsrichtung der Landwirtschaft im Konsens mit dem regionalen Umfeld etabliert werden kann. Nur so wird es dauerhaft möglich sein, Landwirtschaft zu betreiben und damit auch ländliche Räume zu erhalten und zu gestalten.

Mecklenburg-Vorpommern bietet hervorragende natürliche Voraussetzungen für die umweltverträgliche Entwicklung der Schweinehaltung. Neben einer sehr dünnen Besiedlung ist auch der Viehbesatz sehr niedrig; es ist der geringste in der gesamten Bundesrepublik. Die verbreitet vorkommenden humusarmen Böden bieten gute Verwertungsmöglichkeiten für die Schweinegülle. Daraus leitet sich ein erhebliches Entwicklungspotential ab.

Für den Ausbau der Schweinehaltung in unserem Land gibt es die vielfältigsten Möglichkeiten:

Konventionelle Produktion oder Erzeugung nach den Kriterien des ökologischen Landbaus, Spezialisierung auf Sauenhaltung und Ferkelerzeugung oder Mastschweinehaltung in neu errichteten oder modernisierten Anlagen. Aus ökologischer Sicht sollte die Errichtung bzw. der Anschluss an lokale oder regionale Energie- bzw. Wärmekraftwerke (Windenergie, Blockheizkraftwerke auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, Biogasanlagen u. a.) geprüft und angestrebt werden.

Die Landwirtschaft sowie ihre Zulieferer und die von ihr belieferte Ernährungswirtschaft sind in Mecklenburg-Vorpommern bestimmende Wirtschaftszweige. Zudem werden ca. 85 % aller Flächen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Deshalb muss die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung für die gesamte Region leisten. Diese Aufgabe kann nur bei effizienter Bewirtschaftung der Flächen wahrgenommen werden. Dabei wird der Schwerpunkt künftig in der weiteren Verbesserung der Umweltverträglichkeit der konventionellen Landbewirtschaftung bestehen, die sich aus Gründen der Produktivität und Wirtschaftlichkeit zum integrierten Landbau entwickeln wird, dessen unmittelbarer Bestandteil auch die Tierhaltung ist.

2. Stand der Schweinehaltung in Mecklenburg-Vorpommern

2.1 Schweinebestand

Gegenwärtig werden in Mecklenburg-Vorpommern etwa 738.000 Schweine gehalten (Tabelle 1). Seit 1995 ist der Bestand mit Ausnahme des ersten Halbjahres 2008 stetig gewachsen. Ausgehend von dem 1991 vorhandenen Bestand von etwa 1,15 Mio. Schweinen wird deutlich, dass einmal abgebaute Kapazitäten nur langsam wieder aufgebaut werden können. Die sich abzeichnenden Tendenzen lassen jedoch einen weiteren Bestandszuwachs erwarten, wenn auch die gegenwärtig kritische Situation aufgrund der Diskrepanz zwischen Futtermittel- und Schweinepreisen eine verlässliche Bewertung erschwert.

Tabelle 1: Entwicklung der Schweinebestände in Mecklenburg-Vorpommern (in 1.000 St.)

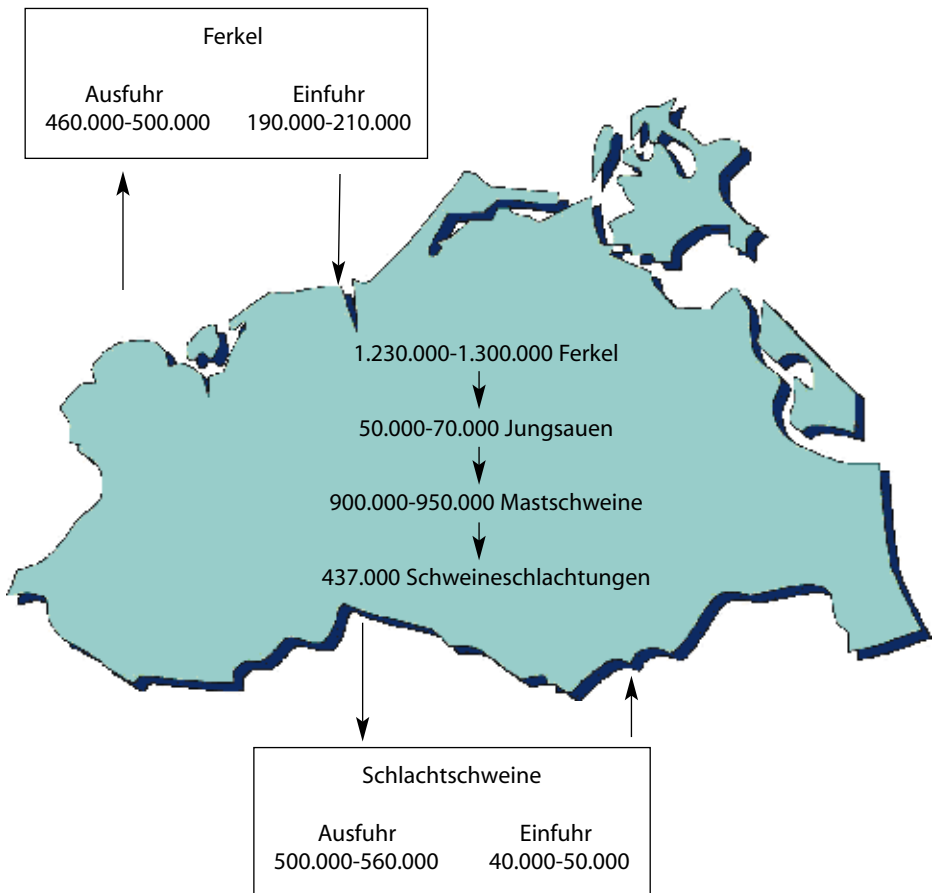
Kategorie	1991 Dez.	1995 Dez.	2000 Nov.	2005 Nov.	2007 Nov.	2008 Mai¹⁾
Sauen ab Erstbesamung	121,5	54,2	60,8	65,2	67,6	69,6
Jungsauen noch nicht trächtig	30,6	13,3	13,4	11,4	12,5	14,1
Ferkel < 20 kg	246,4	115,1	151,2	172,8	206,9	204,5
Jungschweine 20 - 50 kg	368,4	161,7	191,0	187,8	208,8	187,2
Mastschweine > 50 kg	383,8	181,8	241,3	255,6	283,3	262,3
Schweine gesamt	1.152,5	527,3	658,7	693,4	779,8	738,3

¹⁾ vorläufig

Quelle: Statistisches Amt MV

Mecklenburg-Vorpommern weist pro Jahr einen Überschuss von etwa 260.000-300.000 Ferkeln auf (Übersicht 1). Die gegenwärtige Entwicklung deutet nicht darauf hin, dass sich dies in naher Zukunft ändern wird. Konsequenter Weise wäre allerdings ein stärkeres Augenmerk auf die Erweiterung der Kapazitäten für die Schweinemast zu legen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2007 437.000 Schweine geschlachtet (Agrarbericht MV, 2008). Unter Berücksichtigung des in der Abbildung 1 aufgeführten Produktionsumfangs ist davon auszugehen, dass etwa 55 % der im Land gemästeten Schweine außerhalb vermarktet wurden. Das bedeutet für Mecklenburg-Vorpommern einen Verlust an Wertschöpfung sowie für die Schweinemäster höhere Transportaufwendungen und eine Einschränkung der Vermarktungswege.

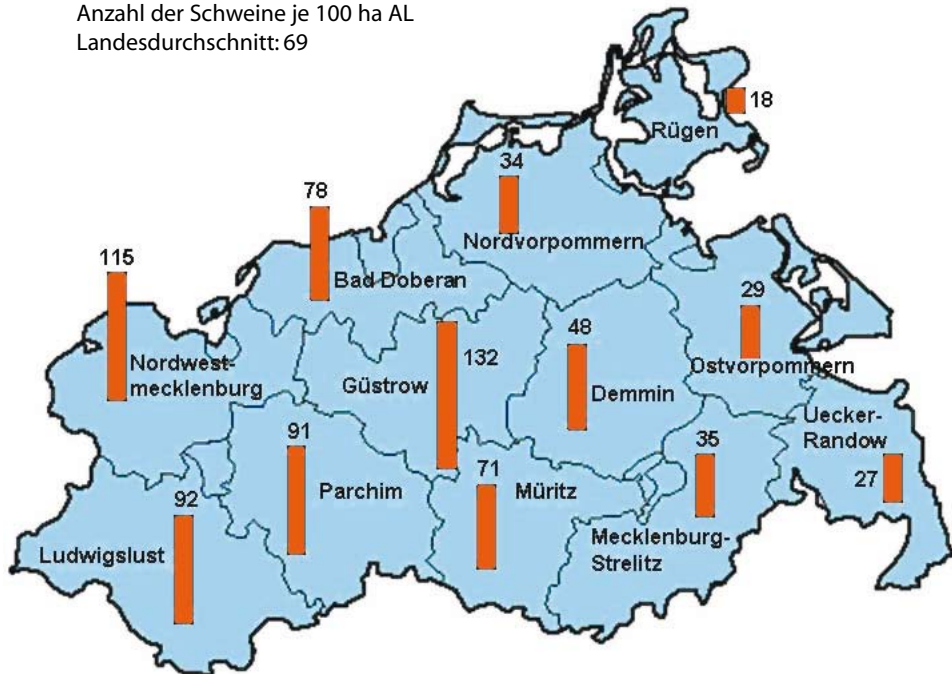


Übersicht 1: In Mecklenburg-Vorpommern produzierte Ferkel, Jungsauen und Mastschweine sowie Ein- und Ausfuhr von Ferkeln und Mastschweinen im Jahr 2007 (Kalkulation auf der Grundlage der Schweinebestände und des Schlachtschweineaufkommens)

Quelle: MATTHES, 2008

Die regionale Verteilung der Schweinehaltung zeigt ein West-Ost-Gefälle. Während in den westlichen Kreisen Nordwestmecklenburg, Parchim und Ludwigslust sowie Güstrow mehr als 90 Schweine je 100 ha Ackerland (AL) gehalten werden, sind es in den östlichen Kreisen Rügen, Ostvorpommern und Uecker-Randow weniger als 30 Schweine (Übersicht 2). Aus dieser räumlichen Verteilung können u. a. Schlussfolgerungen zu bevorzugten Standorten für neue Produktionskapazitäten abgeleitet werden.

Anzahl der Schweine je 100 ha AL
Landesdurchschnitt: 69



Übersicht 2: Schweinebesatz in den einzelnen Landkreisen im Jahr 2007

Quelle: Statistisches Amt MV, 2008

In Mecklenburg-Vorpommern werden etwa 99 % des Sauenbestandes in Betrieben mit mehr als 100 Sauen gehalten. Der durchschnittliche Bestand dieser Betriebe beträgt 807 Sauen.

Im Bereich der Mastschweinehaltung ist ein ähnlich hoher Konzentrationsgrad vorhanden. In Beständen mit mehr als 1.000 Tieren werden ca. 83 % der Mastschweine gehalten, wobei sich der Durchschnittsbestand auf 3.280 Tiere beläuft.

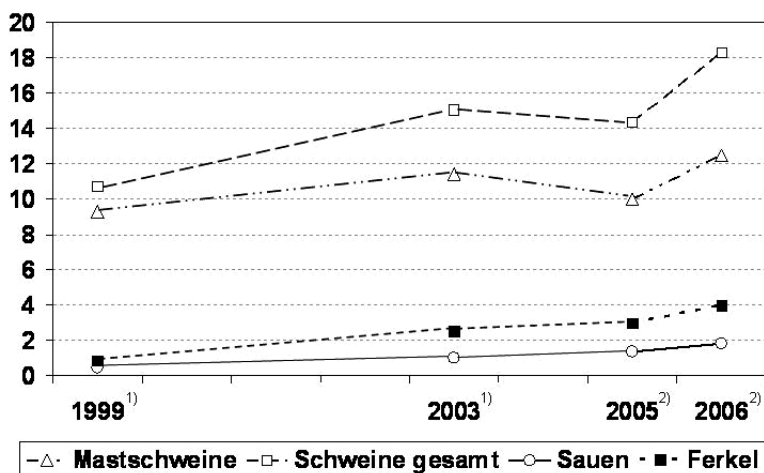
Die Flächenausstattung der Betriebe mit Schweinehaltung ist unterschiedlich. Während 30 % der Schweine in Unternehmen ohne landwirtschaftliche Fläche (LF) gehalten werden, stehen etwa 47 % der Schweine in Betrieben, die mehr als 500 ha LF besitzen (Tabelle 2). Besonders in den größeren Ackerbaubetrieben, die keine oder nur eine geringe Veredelungsproduktion betreiben, wird ein Potenzial für die Schweinehaltung gesehen.

Die ökologische Schweinehaltung umfasst in Mecklenburg-Vorpommern etwa 3-4 % des Sauen- bzw. Mastschweinebestandes. Während im Jahr 2001 knapp 500 Sauen in 32 Betrieben und rund 9.000 Mastschweine in 41 Betrieben ökologisch gehalten wurden, waren es im Jahr 2006 deutlich über 2.000 Sauen in etwa 60 Betrieben und ca. 15.000 Mastschweine (Abbildung 1). Nach jüngster Schätzung wird für 2008 ein Produktionsumfang von 35.000-40.000 ökologisch erzeugten Mastschweinen erwartet.

Tabelle 2: Flächenausstattung der Schweine haltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern 2007

BetriebsgröBerieb ha LF	Anzahl, St.		Anteil, %	
	Betriebe	Schweine	Betriebe	Schweine
< 2	40	220.665	5,6	29,3
2-100	416	45.383	58,5	6,0
100-500	132	134.312	18,5	17,9
500-1.000	64	176.136	9,0	23,4
> 1.000	60	175.653	8,4	23,4
gesamt	712	752.149	100,0	100,0

Quelle: 1) Statistisches Amt MV, 2008



¹⁾ Quelle: Statistisches Landesamt

²⁾ Quelle: eigene Schätzung

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl gehaltener Ökoschweine in Mecklenburg-Vorpommern (in 1.000 Stück)

Quelle: ¹⁾ Statistisches Amt MV; ²⁾ OKTOBER, 2007

2.2 Leistungen in der Ferkelerzeugung und Schweinemast

Das Leistungsniveau ist sowohl in der Ferkelerzeugung als auch in der Schweinemast ständig gestiegen (Tabelle 3). Während Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der norddeutschen Regionen 1994 noch den vorletzten Platz einnahm, wurde im Wirtschaftsjahr 2006/07 mit 23,3 abgesetzten Ferkeln je Sau und Jahr sowie 749 g Masttagszunahme ein für Deutschland vergleichsweise hohes Leistungsniveau erreicht.

International nimmt Dänemark in den Merkmalskomplexen Fruchtbarkeit und Wachstum eine führende Position ein.

Tabelle 3: Leistungen in der Schweineproduktion von Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Nordwest-Deutschland und Dänemark

Merkmal	Mecklenburg-Vorpommern		Nordwest-D ¹⁾	Dänemark
	1994/95	2006/07	2006/07	2006
Ferkelerzeugung				
abgesetzte Ferkel je Sau u. Jahr, St.	18,2	23,3	22,3	25,8
lebend geborene Ferkel je Wurf, St.	10,1	11,4	11,5	13,5
Wurffolge	2,07	2,34	2,28	2,23
Ferkelverluste, %	13,5	12,5	14,6	14,1
Schweinemast				
Masttagszunahme, g/d	624	749	725	873
Futterraufwand, kg/kg	3,25	3,00	2,92	2,87
Tierverluste, %	4,4	3,3	3,8	4,0
Muskelfleischanteil, %	54,2	55,4	56,4 ²⁾	60,3 ³⁾

¹⁾ Nordwest-Deutschland, vom Institut für Tierzuchtwissenschaften der Universität Bonn gemeinsam ausgewertet;

²⁾ Nordrhein-Westfalen;

³⁾ ca. 3,5 % höher als nach deutscher Messmethode

Quelle: SKBR, 2007; Zeitschrift SUS, 6/2007; Annual Report, 2007

2.3 Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung

In der Ferkelerzeugung sind neben den Futterkosten vor allem die Aufwendungen für Lohn und Kapitaldienst von Bedeutung (Tabelle 4). Darüber hinaus sind die Veterinär- und Energiekosten relativ hoch. Hingegen dominieren bei der Schweinemast die Kosten für den Tier- und Futtereinsatz. In der Summe der einzelnen ökonomischen Kennziffern wurden im Wirtschaftsjahr 2006/07 in Mecklenburg-Vorpommern für die Erzeugung eines Ferkels 52,70 EUR bzw. eines Mastschweines 123,50 EUR aufgewendet.

Neben den Kosten je Produkteinheit sind die erzielbaren Erlöse ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit. In den Wirtschaftsjahren von 2004 bis 2007 wurden mit 53,70 EUR je Ferkel und 1,37 EUR je kg Schlachtgewicht Preise erzielt, die im Durchschnitt eine wirtschaftliche Ferkelerzeugung und Schweinemast ermöglichten.

Die seit 2007 beträchtlich gestiegenen Futtermittelpreise belasten die Schweineproduktion außerordentlich. So betrug für die im Herbst 2007 geschlossenen Futtermittelkontrakte der Preisanstieg etwa 10 EUR/dt im Vergleich zum Vorjahr (MATTHES u. BRÜGGEMANN, 2007). Für die im Februar/März 2008 geschlossenen Futtermittelkontrakte war ein weiterer Preisanstieg von etwa 2 EUR/dt zu verzeichnen. Das wird die Produktionskosten im Vergleich zum Vorjahr um etwa 12 EUR/Ferkel und etwa 0,45 EUR/kg Schlachtgewicht erhöhen.

Tabelle 4: Ökonomische Kennziffern der Ferkelerzeugung und Schweinemast in Mecklenburg-Vorpommern im Wirtschaftsjahr 2006/07

Kennziffern	Ferkelerzeugung EUR/Sau und Jahr	Schweinemast EUR/Mastschwein
Futter	464,00	40,30
Tiereinsatz	60,00	57,40
Veterinär + Desinfektion	89,00	2,80
Energie + Wasser	88,00	2,60
sonstige	58,00	1,00
∑ Direktkosten	759,00	104,10
Lohn	180,00	6,70
Abschreibung + Reparatur	172,00	8,70
Zinsen	47,00	2,20
sonstige	32,00	1,80
∑ Festkosten	431,00	19,40
Gesamtkosten	1.190,00	123,50
Kosten je Einheit		
EUR/Ferkel	52,70	
EUR/kg Schlachtgewicht		1,34

Quelle: SKBR, 2007

3. Rahmenbedingungen

3.1 Standortbedingungen und Infrastruktur

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über 1,36 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). Davon entfallen 1,09 Mio. ha auf Ackerland. Mit 40 GV je 100 ha LF ist die Viehdichte vergleichsweise gering (Agrarbericht MV, 2008).

Der Bodenmarkt ist in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor als günstig zu betrachten. So wurden im Jahr 2007 18.466 ha zum Verkehrswert von durchschnittlich 4.862 EUR je ha veräußert (Statistisches Amt MV, 2008). Im Vergleich dazu betrug der Kaufpreis für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Deutschland im Jahr 2006 durchschnittliche 9.233 EUR je ha (Statistisches Bundesamt Deutschland, 2007). Des Weiteren sind die Pachtpreise in Mecklenburg-Vorpommern mit 138 EUR je ha Ackerland und 70 EUR je ha Grünland im Jahr 2007 als niedrig zu bezeichnen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ca. 86.500 ha landeseigene Flächen, die von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden. Bei der Verpachtung dieser Flächen werden laut Vergaberichtlinie des Landes verstärkt veredlungsintensive Betriebe berücksichtigt. Eine Neuverpachtung der landeseigenen Flächen wird ausgeschlossen und ist u. a. auf der Internetseite der Landgesellschaft (www.lgm.de) aufgeführt.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten für eine Neuansiedlung von Tierhaltungsanlagen gibt die Landgesellschaft Unterstützung.

Die Veredelungsproduktion kann in Mecklenburg-Vorpommern auf eine umfangreiche Getreide- und Mischfutterproduktion zurückgreifen (Tabelle 5). Mit 194.000 t nimmt das für Schweine hergestellte Mischfutter in Mecklenburg-Vorpommern die größte Position ein. Bei einem Getreideanteil von 60 % im Mischfutter werden allerdings nur etwa 10 % des im Land geernteten Getreides in der Futterproduktion eingesetzt.

Tabelle 5: Getreide- und Mischfutterproduktion in Mecklenburg-Vorpommern (in 1.000 t)

Getreide/Mischfutter	2000/01	2006/07
Getreide	4.042 ¹⁾	3.122 ²⁾
Mischfutter	533	512
dav. für Schweine	169	194
Rinder u. Kälber	172	182
Geflügel	188	126
sonstige	4	10
Anteil Getreide im Mischfutter, %	45,1	59,7

¹⁾ Durchschnitt in den Jahren 2000-2005; ²⁾ im Jahr 2007

Quelle: Agrarberichte des Landes MV

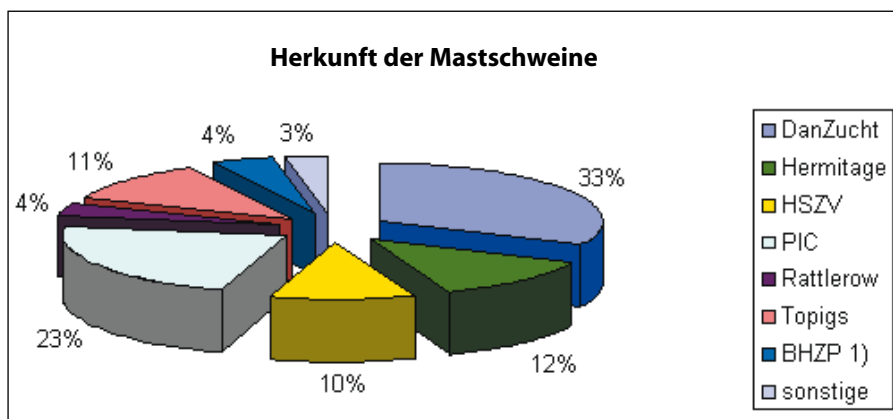
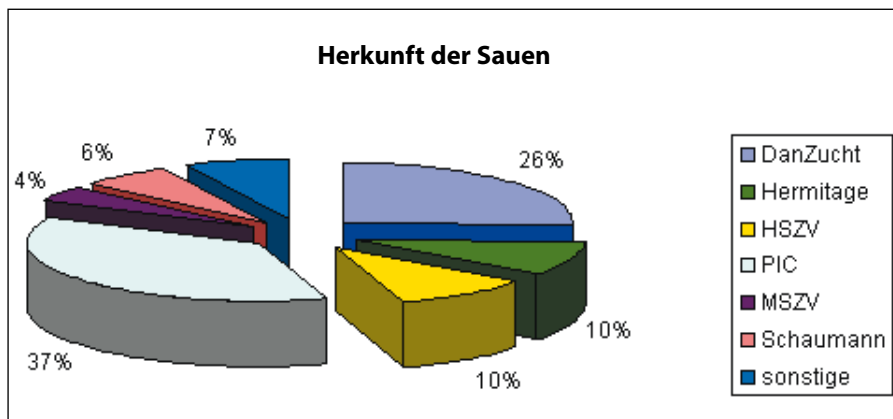
Das Schlachttieraufkommen im Jahr 2007 ist in der Tabelle 6 aufgeführt. Aufgrund der Einstellung der Schweineschlachtung im Schlachtbetrieb Anklam der VION Food Group verringerte sich das Aufkommen an im Land geschlachteten Schweinen im Vergleich zum Jahr 2000 auf etwa 73 %. Hingegen stieg in den letzten Jahren das Schlachtaufkommen beim Geflügel beträchtlich.

Tabelle 6: Schlachttieraufkommen in Mecklenburg-Vorpommern (in 1.000 t Schlachtgewicht)

Tierart	2000	2007
Schwein	55,0	40,1
Rind und Kalb	36,5	44,6
Geflügel	71,2	98,4

Quelle: Agrarberichte des Landes MV

In der Schweinehaltung stellt die genetische Herkunft der Tiere einen wesentlichen Aspekt dar. Der in Mecklenburg-Vorpommern genutzte Sauen- und Mastschweinebestand geht auf breit gefächerte genetische Herkünfte zurück (Abbildung 2).



¹⁾ Im Land mit eigener Kontroll- und Beratungsorganisation vertreten.

Abbildung 2: Herkunft der Tiere in den im SKBR organisierten Betrieben (Wirtschaftsjahr 2006/07)

- ◆ DanZucht International (dänisches Schweinezuchtprogramm);
- ◆ Hermitage Deutschland GmbH (urspr. irisches Zuchtunternehmen);
- ◆ HSZV Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e.V.;
- ◆ PIC Deutschland GmbH;
- ◆ MSZV Mitteldeutscher Schweinezuchtverband e.V.;
- ◆ Schaumann Hülsenberger Zuchtschweine GmbH;
- ◆ Rattlerow Seghers (urspr. engl.-belg. Zuchtunternehmen);
- ◆ Topigs Deutschland (urspr. niederländisches Zuchtunternehmen);
- ◆ BHZP Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH;

Quelle: SKBR, 2007

3.2 Marktentwicklung

Nach dem Rekordergebnis 2007 mit über 53 Mio. geschlachteten Schweinen wurden im I. Halbjahr 2008 in Deutschland wiederum 4,4 % mehr Schweine geschlachtet als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. In Ostdeutschland stieg das Schlachtschweineaufkommen hingegen nur um 1,9 %. Hinzu kommt, dass die Schweine im I. Halbjahr 2008 wieder etwas leichter geschlachtet wurden, während im Vorjahr das Schlachtgewicht leicht anstieg (Tabelle 7). Beim Muskelfleischanteil (MFA) war eine Verbesserung um immerhin 0,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Damit setzte sich in Ostdeutschland der leicht steigende Trend der letzten drei Jahre fort. Dennoch bleibt ein Abstand von etwa einem Prozentpunkt MFA zu Nordwest-Deutschland.

Im I. Halbjahr 2008 lag der Auszahlungspreis (Abrechnung nach 4. DVO) in den östlichen Bundesländern bei 1,43 EUR/kg Schlachtgewicht. Das waren 12 ct/kg mehr als im Vorjahr. Der Abstand zum Basispreis, der so genannten Leitnotierung Vereinigungspreis, betrug wie in den Vorjahren 5 ct/kg Schlachtgewicht.

Tabelle 7: Ergebnisse der in Ostdeutschland geschlachteten Schweine und Vergleich des Basispreises mit dem Auszahlungspreis (Handelsklasse E-P, Auswertung nach 4. DVO, ZMP Berlin)

Zeitraum	Anzahl Schlachtschweine St.	Schlachtgewicht kg	Muskelfleischanteil %	Preis lt. 4. DVO ¹⁾ EUR/kg SG	Basispreis ²⁾ EUR/kg SG
2000-2006	4.895.251	92,9	55,3	1,38	1,43
2007	5.823.673	93,4	55,5	1,31	1,36
I. Hj. 2008	2.970.662	93,1	55,7	1,43	1,48

¹⁾ von Schlachtbetrieben ausgezahlter Preis (Abrechnung nach 4. DVO);

²⁾ Basispreis nach Euro-Referenzmaske, bis Ende April 2005 wöchentliche ZMP-Preiserhebung, jeweils montags, für die nördliche Region der östlichen Bundesländer, danach Notierung der Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch Nordwest- und Ostdeutschland, jeweils freitags, gültig vom Notierungstermin bis Donnerstag der Folgewoche

Quelle: MATTHES u. PÖTZSCH, 2008

In den östlichen Bundesländern sind im Vergleich zu den westlichen Bundesländern keine nachteiligen Konditionen bei der Vermarktung der Schweine festzustellen. Das geht aus der Auswertung des Schweinepreisvergleiches der ZMP hervor (EYNCK, 2007). Der etwas ungünstigere Auszahlungspreis im Vergleich zum Basispreis aufgrund eines niedrigeren MFA wird durch geringere so genannte Vorkosten kompensiert.

Mit 43,60 EUR waren die 25-kg-Ferkel in Ostdeutschland knapp 3 EUR teurer als im Vorjahr (Tabelle 8). Der Preisabstand zu den in Niedersachsen verkauften Ferkeln - allerdings ohne Berücksichtigung der Zuschläge - reduzierte sich von ehemals 6 EUR auf 5,50 EUR je Ferkel. Während in den Jahren zuvor das Preisniveau in Mecklenburg-Vorpommern und in den anderen ostdeutschen Bundesländern annähernd ausgeglichen war, wurden im I. Halbjahr 2008 die Ferkel in Mecklenburg-Vorpommern etwa einen Euro billiger verkauft.

Aufgrund des Basispreises von 1,48 EUR/kg Schlachtgewicht wäre bei Bindung des Ferkelpreises an den Schlachtschweinepreis, wie das in einem Modell von Matthes praktiziert wird, ein Preis von etwa 48 EUR je Ferkel angemessen gewesen. Das sollte partnerschaftlich handelnde Ferkelerzeuger und Mäster veranlassen, über einen an den Schlachtschweinepreis gebundenen Ferkelpreis nachzudenken.

Tabelle 8: Entwicklung der Ferkelpreise und Vergleich verschiedener Notierungen
(Basis 25 kg Lebendgewicht)

Zeitraum	Schlachtschwein Basispreis EUR/kg SG	realisierter Ferkelpreis			Modell Matthes ³⁾ EUR/Ferkel
		Niedersachsen ¹⁾ EUR/Ferkel	Ostdeutschland ²⁾ EUR/Ferkel	Meckl.-Vorp. ²⁾ EUR/Ferkel	
2000-2006	1,43	43,80	49,80	49,80	50,70
2007	1,36	35,00	40,80	41,00	48,20
I. Hj. 2008	1,48	38,10	43,60	42,60	48,00

- ¹⁾ realisierter Grundpreis für Ring-/Qualitätsferkel, 100er Gruppengröße, ohne Zuschläge
²⁾ von der ZMP Berlin mitgeteilter Preis, einschließlich der Zuschläge
³⁾ aus dem Basispreis für Schlachtschweine der jeweiligen Woche abgeleiteter Ferkelpreis einschließlich der Zuschläge, 2008 Anpassung an die veränderten Futtermittelpreise
Quelle: MATTHES u. PÖTZSCH, 2008

In der weiteren Entwicklung des Schweinemarktes wird davon ausgegangen, dass der "Schlachtschweineboom" in Deutschland zum Stillstand kommt. Ausgehend von den Ergebnissen der Viehzählungen im November 2007 und Mai 2008 wird im Jahr 2008 mit einem etwa gleichen Aufkommen wie im Vorjahr gerechnet.

EU-weit prognostiziert man eine Reduzierung der Bruttoeigenerzeugung um etwa 1,6 %. Das resultiert vor allem aus dem mit 5,6 % starken Rückgang der Schweineproduktion in den neuen Mitgliedsstaaten. In diesen Ländern war 2007 eine Abnahme des Sauenbestandes von 10 % zu verzeichnen. Weltweit wird hingegen mit einem Anstieg der Produktion um 1,5% gerechnet (ZMP, 2008). Hierfür sprechen die zu erwartenden beträchtlichen Produktionssteigerungen in den USA (+7 %) und China. Nach dem 2007 erlittenen Einbruch der Schweineproduktion (-10 %) strebt vor allem China nach einem schnellen Produktionsanstieg. Da auch der weltweite Verbrauch um 1,5 % steigt, wird die Mehrproduktion absetzbar sein.

Dem Export kommt dabei eine immer größere Bedeutung zu. Im gesamten internationalen Handel wird 2008 mit einem Anstieg von 6,4 % bei Schweinen und Schweinefleisch gerechnet. Nach einer Studie des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) vom Februar 2008 rechnet man mit einem Anstieg des Welthandels von 2007/08 bis 2017/18 bei

- ♦ Soja und Weizen um 38 bzw. 31 % und bei
- ♦ Schweine-, Hähnchen- und Rindfleisch um 21, 20 bzw. 19 % .

In der weiteren Öffnung der Märkte für Agrarprodukte und dem Abbau von Subventionen sieht der OECD-Direktor für Handel und Landwirtschaft Tangermann eine Notwendigkeit, um Angebot und Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen (ZMP, 2008).

Hingegen ist eine stärkere Inlandsnachfrage aufgrund eines steigenden Schweinefleischverbrauches kaum zu erwarten. Hinsichtlich der Handelsstruktur erhöht sich der Anteil der Discounter am Absatz von Frischfleisch in Form von SB-Ware und an Convenience-Produkten. Damit verbunden werden höhere Ansprüche an bestimmte Fleischqualitätskriterien, wie z. B. das Wasserhaltevermögen, gestellt. Ebenso gewinnen die Sicherheit und die Nachvollziehbarkeit des Produktions- und Verarbeitungsprozesses an Bedeutung.

Eine systematische Qualitätssicherung (QS) über alle Stufen ist dafür die Grundlage. Deshalb wurde im Jahr 2001 das QS-System eingeführt. Die von QS definierten Standards legen für alle Stufen der Wertschöpfungskette - von der Futtermittelwirtschaft bis zum Lebensmitteleinzelhandel - konkrete und nachprüfbare Produktionskriterien fest. Die stufenübergreifende Überwachung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Lebensmittel kennzeichnen das System. QS basiert auf einer freiwilligen Selbstkontrolle. Bis heute haben sich über 100.000 Betriebe im In- und Ausland angeschlossen. Innerhalb von nur vier Jahren hat sich QS zum bedeutendsten System zur Qualitätssicherung bei Lebensmitteln entwickelt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die LMS Landwirtschaftsberatung GmbH mit über 330 Betrieben in der Tier- und Pflanzenproduktion der größte Bündler landwirtschaftlicher Betriebe im QS-System. Im Fleischsektor und insbesondere in der Schweinehaltung ist das QS-System annähernd flächendeckend eingeführt.

3.3 Auswahl rechtlicher Rahmenbedingungen

3.3.1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001)

<http://www.bundesrecht.juris.de/tierschg/BJNR012770972.html>

Menschen, die Tiere in ihre Obhut nehmen, müssen vor allem folgende Grundsätze beachten, die im Tierschutzgesetz festgelegt sind:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Wird gegen diese Grundsätze, die für jeden Tierhalter gelten, verstoßen, kann daraus ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren folgen.

Diese getroffenen Regelungen sollen dazu dienen, dass der Mensch das Tier als Mitgeschöpf behandelt und dessen Leben und Wohlbefinden schützt. Diesem Grundanliegen des Tierschutzgesetzes steht die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere nicht entgegen.

Um die umfassenden Vorgaben des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Anforderungen an die Haltung von Nutztieren näher zu bestimmen, hat das Bundesministerium die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erlassen.

3.3.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch die Verordnung vom 30. November 2006 (BGBl. I S. 2759)

<http://www.bundesrecht.juris.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>

Die geforderten Haltungsbedingungen wurden gegenüber vorherigen Regelungen weiter verbessert. Wesentliche Festlegungen der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden in der Tabelle 9 zusammengefasst. Daraus sind auch die einzelnen Umsetzungstermine bei Altbauten ersichtlich. Bei Neubauten sind die Bestimmungen sofort einzuhalten.

Tabelle 9: Ausgewählte wichtige Festlegungen der geänderten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Anforderungen		Umsetzung in Altbauten ¹⁾	
Fensterfläche § 17 (4)	mind. 3 % der Stallfläche (mind. 1,5 % als Ausnahme)	entfällt, gilt nur für Neubauten	
künstliche Beleuchtung § 21 (2)	wenn wegen zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht zur Pflege und Versorgung künstliche Beleuchtung erforderlich, dann täglich mind. 8 Stunden mit mind. 80 Lux im Aufenthaltsbereich; außerhalb der Beleuchtungszeit genügend Licht zur Orientierung	sofort	
Tränken § 21 (1) Nr. 2	für jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität	sofort	
	bei Gruppenhaltung räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken	ab 05.08.2011	
Beschäftigungsmaterial § 21 (1) Nr. 1	für jedes Schwein jederzeit Zugang zu unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge, das - untersucht und bewegt werden kann, - veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient	sofort	
Verminderung der Wärmebelastung § 17 (2) Nr. 4	geeignete Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen	ab 01.01.2013	
Spaltenweiten des Spaltenbodens § 17 (3) Nr. 4	im Aufenthaltsbereich	Spaltenweite maximal	
	Saugferkel Absatzferkel Zuchtläufer, Mastschweine Jungsauen, Sauen und Eber	11 mm 14 mm 18 mm 20 mm	ab 01.01.2013
	Auftrittsbreiten mindestens wie Spaltenweiten		
Buchtenfläche für Absatzferkel § 23 (2) Nr. 2	Durchschnittsgewicht	Buchtenfläche je Tier, mindestens	
	über 5 bis 10 kg über 10 bis 20 kg über 20 kg	0,15 m ² 0,20 m ² 0,30 m ²	bis 04.08.2016 ausreichend
	über 5 bis 10 kg über 10 bis 20 kg über 20 kg	0,15 m ² 0,20 m ² 0,35 m ²	ab 05.08.2016

Buchtenfläche für Zuchtläufer und Mastschweine § 24 (2) § 17 (3) Nr. 8	Durchschnittsgewicht		Buchtenfläche je Tier, mindestens	bis 31.12.2012 ausreichend	
	über 30 bis 50 kg		0,40 m ²		
	über 50 bis 85 kg		0,55 m ²		
	über 85 bis 110 kg		0,65 m ²		
	über 110 kg		1,00 m ²		
	über 30 bis 50 kg		0,50 m ²	ab 01.01.2013	
	über 50 bis 110 kg		0,75 m ²		
	über 110 kg		1,00 m ²		
mindestens 50 % der Mindestbuchtenfläche als Liegefläche mit Perforationsgrad von höchstens 15 %					
Buchtenfläche für Eber ab 24 Monate § 20	Bucht nur zur Haltung:	mind. 6 m ²		sofort	
	Bucht auch zum Decken:	mind. 10 m ²			
Trächtige Jungsauen und Sauen in Gruppen § 25 (2, 3) § 17 (3) Nr. 8	Haltung in Gruppen ab 4 Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkeltermin			ab 01.01.2013 bis dahin: jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt 4 Wochen lang täglich freie Bewegung	
	Haltung kranker oder verletzter Tiere in Einzelhaltung nur, wenn sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können				
	Mindestbuchtenfläche bei Gruppengröße				
		bis 5	6 bis 39		40 und mehr
	je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²		1,50 m ²
	je Sau	2,50 m ²	2,25 m ²		2,05 m ²
Liegefläche mit maximal 15 % Schlitzanteil je Jungsau: mind. 0,95 m ² je Sau: mind. 1,30 m ²					
Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen § 19 (6), § 17 (3) Nr. 8	Tiere müssen die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können; Boden ab buchtenseitiger Kante des Troges mind. 100 cm weit als Liegebereich mit max. 15 % Schlitzanteil ausgeführt			ab 01.01.2013	
	Gangbreite hinter Fress-Liegebereich bei einseitiger Anordnung mind. 160 cm, bei beidseitiger Anordnung mind. 200 cm			ab 01.01.2019 bis dahin: Sicherstellung ungehinderten Umdrehens und aneinander Vorbeigehens	
Jungsauen und Sauen in Einzelhaltung § 19 (3)	Liegebereich nicht über Teilflächen hinaus perforiert, durch die Restfutter fallen bzw. Kot durchgetreten werden oder Harn abfließen kann (keine Perforation der Liegefläche im Bauchbereich!)			ab 01.01.2013	
Rohfaser für trächtige Jungsauen und Sauen § 25 (6)	Alleinfutter mit mind. 8 % Rohfaser in der Trockenmasse oder 200 g Rohfaser je Tier und Tag bis 1 Woche vor Abferkeltermin			sofort	

zu¹⁾ für Haltungseinrichtungen, die vor dem 04.08.2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind

Quelle: TierSchNutzV

3.3.3 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)

<http://www.bundesrecht.juris.de/schhalthygV/BJNR125200999.html>

Die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt für alle Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten, unabhängig von der Größe des Betriebes.

Basierend auf den Erfahrungen aus den Schweinepestausbrüchen der vergangenen Jahre ist mit der Schweinehaltungshygieneverordnung seinerzeit die rechtliche Grundlage geschaffen worden, die Schweine haltenden Betriebe vor einer Gefährdung von außen (Speiseabfälle, Wildschweine) und vor einer Übertragung von Tierseuchen durch den Viehverkehr zu schützen. Gleichzeitig soll das Auftreten ansteckender Krankheiten rechtzeitig erkannt werden (Dokumentation, betreuender Tierarzt). Letztlich dienen die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung dem Schutz der Schweine haltenden Betriebe vor Existenz bedrohender Gefährdung und hohen wirtschaftlichen Verlusten durch gefährliche Tierseuchen.

Neben den einzuhaltenden hygienischen Anforderungen ist der Schweinehalter verpflichtet, durch betriebseigene Kontrollen, die sich sowohl auf bauliche als auch auf betriebsorganisatorische Abläufe erstrecken, das seuchenhygienische Risiko seines Bestandes niedrig zu halten. Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen ist die tierärztliche Bestandsbetreuung vorgeschrieben.

Schweinehaltungsbetriebe, die an dem Verfahren nach der Richtlinie des Landes zur Anerkennung von Schweinebeständen als amtlich kontrollierte Bestände mit einem anerkannten Hygieneprogramm vom 25. Juni 2003 teilnehmen, haben bereits einen wesentlichen Schritt zur Erfüllung der Hygieneanforderungen geleistet und sollten zur Sicherung und Verbesserung des erreichten Hygienestatus sich auch weiterhin diesem von der Tierseuchenkasse des Landes geförderten Programm anschließen.

3.3.4 Schweine-Salmonellen-Verordnung

Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322)

<http://www.bundesrecht.juris.de/schwsalmov/BJNR032200007.html>

Mit der Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine werden nachstehende Ziele verfolgt:

- ♦ Ermittlung der Salmonellenhäufigkeit auch in den nicht dem QS-System angeschlossenen Betrieben,
- ♦ Senkung der "Salmonellenlast" auf der Erzeugerstufe,
- ♦ Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Mastschweinehaltung und
- ♦ Vorbereitung auf Maßnahmen nach der EU-Zoonosen-Verordnung.

Die Schweine-Salmonellen-Verordnung ist an Schweine haltende Betriebe mit über 50 Mastplätzen gerichtet, in denen die Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden. Bis zum 31. Dezember 2008 sind infolge einer Übergangsregelung jedoch erst Mastbetriebe mit mehr als 100 Mastplätzen untersuchungspflichtig.

In der Verordnung sind Vorgaben enthalten, die sich vom Verfahren der Probenentnahme über die Verpflichtung zur Aufzeichnung, Berechnung des Vom-Hundert-Anteils (VHA), der Kategorisierung und Impfung bis hin zu den Informationspflichten des Tierhalters an die zuständige Behörde sowie zu den ggf. notwendigen Maßnahmen erstrecken.

Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- die Proben sind nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel gleichmäßig über das Jahr und den Bestand verteilt, aber frühestens 14 Tage vor Abgabe zur Schlachtung, zu entnehmen,
- die Probenentnahme ist im Mastbetrieb durch den betreuenden Tierarzt (Blutprobe) oder im Schlachtbetrieb durch eine beauftragte Person (Fleischsaftprobe) durchzuführen,
- die Untersuchung der Proben hat in einem akkreditierten Labor, das die Anforderungen nach DIN 17025/2005 erfüllt, zu erfolgen,
- der Inhalt und die Anzahl der Ausfertigungen des Probennahmeberichtes sind detailliert festgelegt,
- die Berechnung des VHA auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse der letzten 12 Monate erfolgt quartalsweise bzw. pro Mastgruppe bei Bewirtschaftung nach dem Alles-rein-alles-raus-Prinzip,
- die Kategorisierung (s. Anlage 2 der Verordnung) ist unverzüglich nach Berechnung des VHA bzw. bei Erstbelegung oder Alles-rein-alles-raus-Prinzip vor der Abgabe zur Schlachtung vorzunehmen,
- bei einem VHA >40 sind Maßnahmen unter Hinzuziehung des betreuenden Tierarztes einzuleiten, die bakteriologische und epidemiologische Untersuchungen zur Ermittlung des Erregereintrags sowie Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung zur Verminderung des VHA und damit der "Salmonellenlast" beinhalten,
- die Feststellung eines VHA >40 ist innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Der Untersuchungspflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Verordnung einer von ihm beauftragten Einrichtung bedienen (z. B. der www.lmsberatung.de zur Aufarbeitung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse (QS)).

3.3.5 EG-Öko-Verordnung

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1)

<http://www.lallf.de/OEkologischer-Landbau.356.0.html>

Die EG-Öko-VO enthält für die EU die gemeinschaftlichen Regelungen für die Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle im ökologischen Landbau. Wenn mit der ökologischen Produktion im Unternehmen begonnen werden soll, dann müssen die für Flächen und Tiere festgelegten Umstellungszeiträume eingehalten werden.

Die ökologische tierische Erzeugung muss grundsätzlich eine Flächen gebundene Erzeugung sein. Tiere müssen zu 100 % mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden, vorzugsweise mit im Betrieb selbst erzeugtem Futter. Wenn 100 % nachweislich nicht möglich sind, können im Ausnahmefall maximal 10 % konventionelle Futtermittel, bezogen auf die Trockenmasse, verabreicht werden. Ab Januar 2010 sinkt dieser Anteil auf maximal 5 %. Die Tagesration muss frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter enthalten. Gentechnisch veränderte Organismen und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar.

Bei der Wahl der Rassen oder Linien sind Anpassungsfähigkeit, Vitalität und Widerstandsfähigkeit wichtige Kriterien. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel oder Antibiotika ist im ökologischen Landbau verboten. Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen als therapeutischen tierärztlichen Zwecken sind nicht erlaubt. Im Vergleich zur konventionellen Produktion gelten beim Medikamenteneinsatz die doppelten Wartezeiten.

Der Stall muss ausreichende natürliche Belüftung und genügend Tageslichteinfall gewährleisten. In der EG-Öko-VO sind Mindeststallflächen und -freiflächen sowie weitere Angaben zur Unterbringung der Tiere vorgegeben. Dabei muss mindestens die Hälfte der gesamten Bodenfläche aus planbefestigtem Material bestehen, d. h. sie darf keine Spalten- oder Gitterkonstruktion aufweisen. Im Ruhebereich muss genügend trockene Einstreu (Stroh oder anderes geeignetes Naturmaterial) vorhanden sein. Die Tiere müssen Auslauf haben und ihn immer dann nutzen können, wenn die klimatischen Bedingungen, der Bodenzustand und ihr physiologischer Zustand dies erlauben. Der obligatorische Auslauf darf nur teilweise überdacht sein. Nur die Endmast darf ausschließlich in Stallhaltung erfolgen, sofern diese Zeit maximal 20 % des Lebens und maximal drei Monate beträgt.

Der maximale Tierbesatz bezüglich des Stickstoffeintrages je ha darf ein Äquivalent von 170 kg N/Jahr nicht überschreiten, was einem höchstzulässigen Tierbesatz von 6,5 Zuchtsauen oder 14 Mastschweinen oder 74 Ferkeln je ha entspricht.

Ökologische Betriebe müssen anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vertraglich an andere dieser VO entsprechende Betriebe abgeben.

Zu beachten ist, dass die neue EG-Öko-VO, VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 zum 01.01.2009 in Kraft tritt. Die dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen werden im Herbst 2008 erwartet.

3.4 Möglichkeiten der Förderung

Die Entwicklung einer tier- und umweltgerechten Schweinehaltung in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die investive Förderung, flankiert durch Maßnahmen des ländlichen Wegebaus und der Flurneuordnung, aber auch der Vermarktungsförderung, unterstützt. Die Förderung der Vermarktung umfasst eine breite Palette von Maßnahmen von der Direktvermarktung über die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen bis hin zu Absatzfördermaßnahmen für die Ernährungswirtschaft.

Die Förderung im unmittelbaren Produktionsbereich erfolgt nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/

Wer und was werden gefördert?

Zuwendungsempfänger können Kleinunternehmen und kleinere oder mittlere Unternehmen (gemäß Empfehlungen der EU Kommission) sein, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße (4 ha) erreichen oder überschreiten, oder
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

1. der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen durch
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung oder
2. besondere Anforderungen für die Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene erfüllen (bei Ökobetrieben).

Insbesondere sind förderfähig:

- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen für die Innenwirtschaft,
- Investitionsnebenkosten (z. T. bis zu einer Obergrenze).

Nicht gefördert werden:

- Kauf von Boden, Immobilien, Produktions- und Lieferrechten und Gesellschaftsanteilen,
- Maschinen für die Außenwirtschaft,
- laufende Betriebsausgaben, Kreditkosten, Rechtsberatung etc.,
- unbare Eigenleistungen, Umsatzsteuer,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude.

Wie hoch ist die Förderung?

Der förderfähige Investitionsbetrag kann zwischen 30.000 EUR und 1.500.000 EUR liegen. Das vollständige Volumen kann einmal in der gesamten Förderperiode ausgeschöpft werden. Gefördert wird die Investition mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 25 % der Nettoinvestitionssumme. Ökologisch wirtschaftende Unternehmen können für bestimmte bauliche Anlagen bis zu 30 % Zuschuss erhalten.

Förderung zur Diversifizierung

Durch einen speziellen Teil der einzelbetrieblichen Förderung wird die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen zur Stärkung der Agrarbetriebe und des ländlichen Raumes unterstützt. Das betrifft Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die Einkommensalternativen außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion bieten, wie

- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen für die Innenwirtschaft,
- Urlaub auf dem Bauernhof (max. 15 Gästebetten),
- alternative Energiequellen.

Welche Unterlagen gehören zum Antrag?

- Förderantrag,
- Betreuer-/Beraterbericht,
- Investitionskonzept,
- Finanzierungsnachweis,
- Qualifikationsnachweis,
- Bauunterlagen (Baugenehmigungen, Lageplan),
- Architekten-/Betreuervertrag,
- Kostenvoranschläge,
- Eigentumsnachweis für Immobilien, die mit der Investition zusammenhängen,
- ggf. Gesellschaftsvertrag und aktueller Registerauszug.

4. Anforderungen an den Standort einer Schweinehaltungsanlage und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen unterliegen grundsätzlich einer Genehmigung. Ausgenommen sind nur Gebäude zum vorübergehenden Schutz von Tieren bis zu höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche als verfahrensfreie Bauvorhaben nach §61 Landesbauordnung M-V. Als Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) werden u. a. gesehen:

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können.

<http://www.bundesrecht.juris.de/bimschg/index.html>

Für eine Genehmigung sind folgende Faktoren unabdingbar:

- Die ausreichende Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) muss gesichert sein.
- Öffentliche Belange (wie Bauplanungsrecht und Dorfentwicklung, Bauordnungsrecht, Naturschutzrecht, Tierschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz, Abfallrecht u.a.) dürfen nicht entgegenstehen.

Werden diese Anforderungen erfüllt, ist nach § 6 BImSchG die Genehmigung unabhängig von Aktivitäten, z. B. durch Bürgerinitiativen, zu erteilen.

Anlagen, die dem Genehmigungsvorbehalt des BImSchG unterliegen, sind mit den dafür maßgeblichen Tierplatzzahlen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) benannt (Tabelle 10).

Tabelle 10: Tierplatzzahlen für die einzelnen Verfahrensarten nach der 4. BImSchV

Kategorie ¹⁾	4. BImSchV, Nr. 7.1		UVPG Anlage 1 Nr. 7.7-7.9		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1 (X)	Spalte 2 Vorprüfung des Einzelfalls	
				allgemein (A)	Standort- bezogen (S)
Mastschweine (≤30 kg)	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen (inkl. Ferkel <30 kg)	750	560	900	750	560
Ferkel (Aufzucht 10-30 kg)	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500

¹⁾ Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen der jeweiligen Spalte ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Quelle: SKBR, 2007

Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr sind genehmigungsbedürftig. Ist ein Güllelager Nebeneinrichtung einer ohnehin genehmigungsbedürftigen Schweinehaltungsanlage, wird es unabhängig von seiner Größe von der Genehmigung der Tierhaltungsanlage erfasst und somit in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einbezogen.

Die Tierplatzzahlen der 4. BImSchV sind auch maßgeblich für die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG und zusammen mit den Angaben in der Anlage 1 des UVPG erforderlich für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die einzelnen Arten von Genehmigungen und deren Abhängigkeit sind im folgenden Schema komplex dargestellt (Abbildung 3).

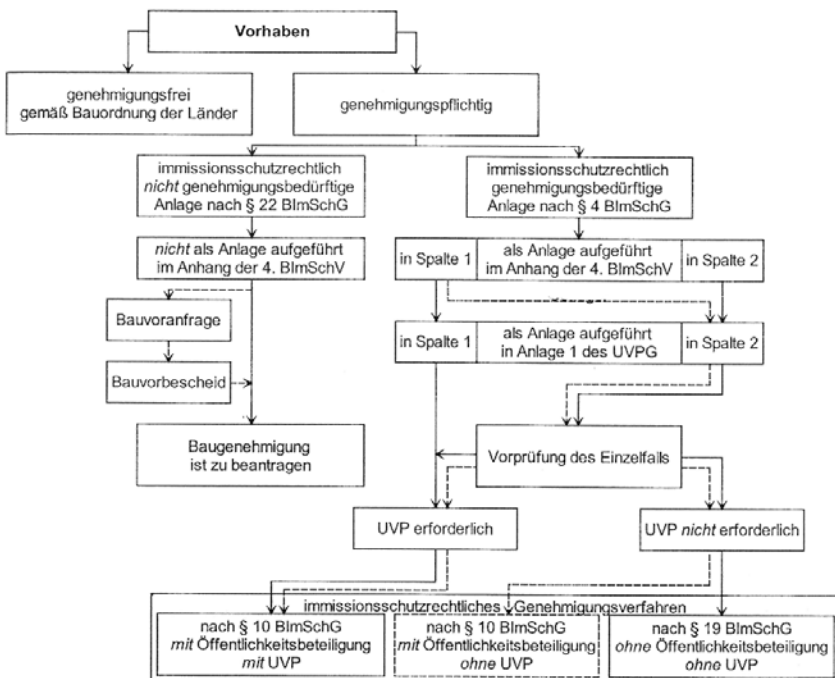


Abbildung 3: Ablaufschema für Genehmigungsverfahren von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen

Quelle: KTBL-Schrift 447, 2006

Zuständige Genehmigungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN).

Die Grundsätze des Genehmigungsverfahrens sind sowohl im BImSchG als auch in der dazu erlassenen Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

Antragstellung

Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag müssen durch den Antragsteller Unterlagen beigelegt werden, die sowohl der Behörde zur Prüfung als auch der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zur ausführlichen Unterrichtung über die möglichen Auswirkungen dienen sollen. Zur Erleichterung für die Antragsteller können die Formblätter für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung unentgeltlich aus dem Internet bezogen werden. Der LINK dazu:

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/service/formulare/de/umwelt/immissionsschutz.shtml>

befindet sich auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V unter Themen [Fachinformationen Immissionsschutz](#).

Das zuständige StAUN berät den Antragsteller in einem oder mehreren Vorgesprächen und teilt ihm mit, welche Unterlagen und Gutachten notwendig sind. Der erforderliche Umfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird zudem in einem Scopingtermin unter Einbeziehung der Behörden und betroffenen Nachbargemeinden als auch der anerkannten Naturschutzverbände erörtert und festgelegt.

Die UVU, die auf Grund des notwendigen Untersuchungszeitraumes und -umfangs in der Regel einen relativ langen Zeitraum, z. B. eine gesamte Vegetationsperiode, benötigt, wird der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Diese relativ lange Zeitspanne zwischen den ersten Gesprächen zu einem Vorhaben und dem Einleiten des Genehmigungsverfahrens kann fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass betroffene Nachbarn oder Gemeinden nicht umfassend informiert oder gar im Verfahren zu spät beteiligt werden. Das StAUN kann aber das förmliche Verfahren erst dann einleiten, wenn die Unterlagen einschließlich der UVU vollständig sind.

Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Wenn das StAUN die Vollständigkeit festgestellt hat, leitet es das Genehmigungsverfahren ein. Die öffentliche Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger und im Internet wird veranlasst und die Antragsunterlagen werden öffentlich zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden, indem diese zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert werden. Weiterhin wird durch das StAUN die Standortgemeinde um das Einvernehmen nach dem Baugesetz ersucht.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach Bekanntmachung des Vorhabens die Antragsunterlagen einen Monat lang bei der Genehmigungsbehörde und ggf. bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes ausgelegt. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwände gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden. Danach schätzt die Genehmigungsbehörde ein, ob die erhobenen Einwände einer Erörterung bedürfen und entscheidet, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt mehrere Funktionen. Sie soll die behördliche Entscheidungsgrundlage verbreitern, die Öffentlichkeit am Planungs- und Genehmigungsprozess beteiligen, die Einwirkungsmöglichkeiten verbessern sowie die Akzeptanz von Planungen und Genehmigungen erhöhen.

Insofern kann auch das Wirken von Bürgerinitiativen zu einer unangreifbaren und rechtssicheren Genehmigung beitragen, da Schwachstellen im Vorfeld erkannt und ausgemerzt werden können.

Das StAUN fertigt von der Erörterung eine umfassende Niederschrift an, in der die zu den Einwänden vorgebrachten Argumente vollständig aufgeführt werden sollten. Die Niederschrift wird dem Antragsteller und auf Anforderung den Einwendern übergeben.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG hat die Genehmigungsbehörde sorgfältig und umfassend zu prüfen, dass durch das geplante Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG verursacht werden. Dies betrifft bei Tierhaltungsanlagen vor allem Umwelteinwirkungen, die durch Geruchsemissionen, aber auch durch Staub-, Keim- und Lärmemissionen entstehen könnten.

Des Weiteren muss geprüft werden, ob auch die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, da die Genehmigung alle die Anlage betreffenden Entscheidungen bis auf wenige Ausnahmen einschließt. Dazu holt das StAUN die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und das Einvernehmen der Gemeinde ein.

Unter Berücksichtigung der Erörterung, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der vorliegenden Gutachten prüft das StAUN abschließend, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat das StAUN auch eine Prüfung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage dafür notwendiger Untersuchungen (UVU) vorzunehmen.

Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit der VDI 3471, der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Entscheidung

Bei der Entscheidung über den Antrag sind dem StAUN vom Gesetzgeber eng gesetzte Grenzen vorgegeben. Zum einen sind dem StAUN Fristen gesetzt, innerhalb derer eine Entscheidung zu treffen ist. Nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen hat das StAUN innerhalb von drei Monaten im vereinfachten und innerhalb von sieben Monaten im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zum anderen handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h. wenn die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung zu erteilen. Es handelt sich also nicht um eine Ermessensentscheidung. In der Genehmigung hat das StAUN die wesentlichen und rechtlichen Gründe darzulegen, die es zu einer Entscheidung bewogen haben. Die Berücksichtigung der Einwendungen ist umfassend in der Genehmigung zu belegen.

Die Verwaltungsgerichte können in vollem Umfang nachprüfen, ob das StAUN die festgestellten Tatsachen richtig beurteilt hat. Die Entscheidung der StAUN unterliegt somit uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Die Änderung von Anlagen ist sowohl im Bau - als auch Immissionsschutzrecht anzeige- und/oder genehmigungspflichtig. Für die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich die möglichen Abläufe nach folgendem Schema (Abbildung 4).

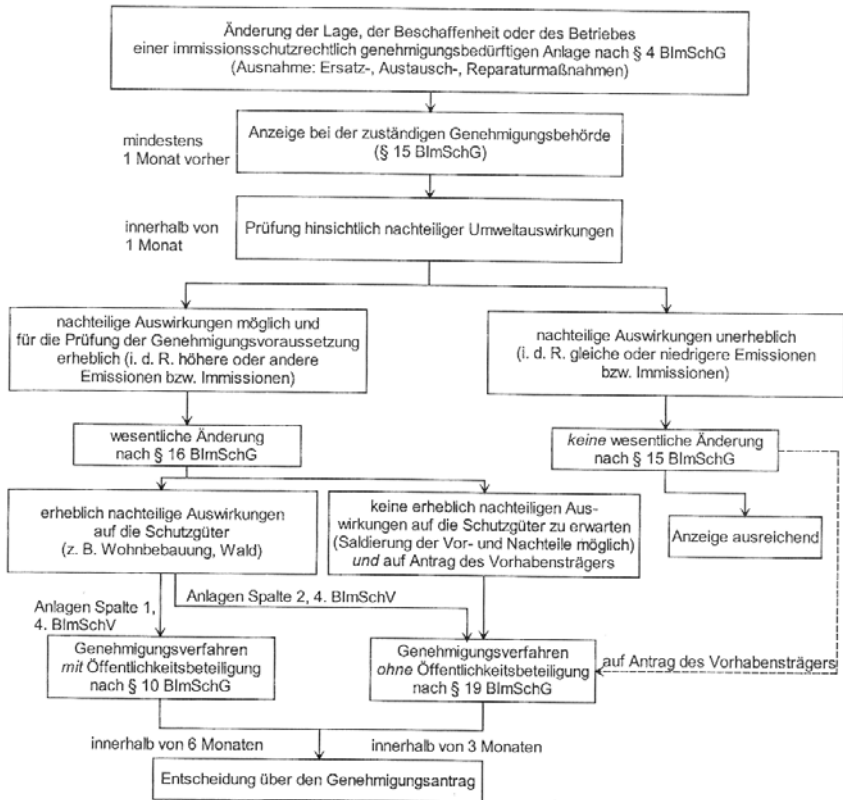


Abbildung 4: Ablaufschema bei der Genehmigung von Anlagenänderungen

Quelle: KTBL-Schrift 447, 2006

Aus dem Schema wird deutlich, dass eine Änderung ohne Genehmigungsverfahren nur mit einer Anzeige möglich ist, wenn die durch die Änderung herangezogenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering, also unerheblich sind. Zu beachten ist, dass sich die Prüfung nur auf den Immissionsschutz bezieht. Andere durch die Änderung betroffene öffentliche Belange können durchaus einer Genehmigung, z. B. durch das Bauamt, bedürfen und sind in diesem Fall gesondert vom Vorhabensträger einzuholen.

Standortanforderungen

Zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung sind folgende wesentliche Faktoren bei der Standortwahl zu beachten:

- Bauplanungsrechtliche Einordnung der benachbarten Wohnnutzung ist abgesichert:
 - ♦ Tierhaltungsanlagen im Außenbereich privilegiert oder
 - ♦ rechtskräftiger Bauungs-, Vorhabens- und Erschließungsplan für die benachbarte Wohnnutzung.
- Erschließung gesichert (Ver- und Entsorgung wie Straße, Wasser, Abwasser, Energie). Die Erschließung kann auch durch den Vorhabensträger im Rahmen eines Erschließungsvertrages mit der Gemeinde übernommen werden. Damit kann fehlende Erschließung nicht mehr als Versagen des gemeindlichen Einvernehmens geltend gemacht werden.
- Gemeindliches Einvernehmen liegt vor.
Einen kritischen Punkt im Genehmigungsverfahren stellt häufig das notwendige gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB dar, das vorrangig dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit dienen soll. Ein rechtzeitiges Einbeziehen der Gemeinde in die Planungsabsichten ist deshalb geboten.
- Abstandshaltung zu schutzwürdigen Objekten:
 - ♦ Wohnbebauung (Geruch, Lärm, Feinstaub, Staubdeposition, Bioaerosole).
Es gelten die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL MV).
 - ♦ Einhaltung des Abstandes nach der TA-Luft zu empfindlichen Ökosystemen und Pflanzen (insbesondere geschützte Biotope, Baumreihen, Baumalleen).
 - ♦ Lage zu Schutzgebieten (FFH, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).
 - ♦ Einordnung in das Landschaftsbild.
 - ♦ Bodenart, Schutzgrad des Grundwassers, Oberflächengewässer.
 - ♦ Empfindlichkeit und Bedeutung von Fauna und Flora (ökologisches Potential, insbesondere Vorkommen prioritärer Arten nach der FFH-Richtlinie).
 - ♦ Geländeprofil zur baulichen Einordnung, Erdbewegungen.
 - ♦ Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger lt. Düng-VO oder Abnahmemöglichkeit.
 - ♦ Notwendigkeit von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft.
 - ♦ Kumulierung mit anderen Vorhaben.

Hinweis:

Für die Einschätzung der Tiergerechtheit und Umweltwirkung der einzelnen Haltungsverfahren kann auf den "Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren" (KTBL-Schrift 446, 2006) zurückgegriffen werden.

5. Ansprechpartner in Mecklenburg-Vorpommern







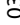

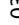


Für Investitionswillige steht ein Netzwerk kompetenter Personen sowohl bei Fragen zu den Produktionsverfahren und der Vermarktung als auch bei der Suche nach geeigneten Standorten, bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren und für die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Zu diesem Netzwerk gehören unter anderem Vertreter:

- ♦ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern,
- ♦ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern,
- ♦ des Amtes für Landwirtschaft Parchim,
- ♦ der Bauämter der Landkreise und kreisfreien Städte,
- ♦ der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,
- ♦ der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,
- ♦ der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH,
- ♦ des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern mit der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau in MV,
- ♦ des Schweinekontroll- und Beratungsrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- ♦ des Hybridschweinezuchtverbandes Nord/Ost e.V.,
- ♦ der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern.

Darüber hinaus können Investoren kompetente Beratung in Anspruch nehmen. Hierzu gibt es im Land mehrere dienstleistende Unternehmen, die von Umweltgutachten bis hin zu Betriebskonzepten, abgestimmt auf die speziellen und aktuellen Anforderungen des Investitionsprozesses, vielfältige Aktivitäten anbieten.

Ansprechpartner in Mecklenburg-Vorpommern

Einrichtung/Behörde Internet	Funktion	Ansprechpartner/E-Mail	Anschrift/Telefon/Fax
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V www.lu.mv-regierung.de	Referent/in für: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Tierische Erzeugung und Tierzucht ◆ Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, landwirtschaftliche Liegenschaften ◆ Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung ◆ Tierschutz, Tierarzneimittel, Futtermittelüberwachung 	Frau Dr. Ch. Proffittlich c.proffittlich@lu.mv-regierung.de Frau U. Piper u.piper@lu.mv-regierung.de Frau Dr. H. Heyne h.heyne@lu.mv-regierung.de Herr Dr. D. Freitag d.freitag@lu.mv-regierung.de	Paulshöher Weg 1, 19048 Schwerin  0385/5886431;  0385/5886024  0385/5886300  0385/5886530  0385/5886540
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V www.wm.mv-regierung.de	Referentin Immissionsschutz und Anlagensicherheit	Frau R. Neubert r.neubert@wm.mv-regierung.de	Johannes-Stelling-Str. 14;19053 Schwerin  0385/5885631;  0385/5885069
Amt für Landwirtschaft Parchim	Dezernent für Maßnahmen der Agrarstruktur	Herr H. Rentz poststelle@aflpch.mvnet.de	Lübzer Chaussee 12; 19370 Parchim  03871/6020;  03871/212471
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock www.staun-rostock.de	Dezernentin für Genehmigung und Überwachung von Anlagen	Frau M. Klein marion.klein@staunhro.mv-regierung.de	Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  0381/12222420;  0381/1222009

Einrichtung/Behörde Internet	Funktion	Ansprechpartner/E-Mail	Anschrift/Telefon/Fax
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin www.staun-schwerin.de	Dezernentin für Genehmigung und Überwachung von Anlagen	Frau A. Ziegler Astrid.ziegler@staunsn.mv-regierung.de	Pampower Straße 66, 19061 Schwerin ☎ 0385/6433420; ☐ 0385/6433603
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg www.staun-neubrandenburg.de	Dezernentin für Genehmigung und Überwachung von Anlagen	Frau K. Elberskirch Kerstin.elberskirch@staunnb.mv-regierung.de	Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg ☎ 0395/380-5420; ☐ 0395/380 5020
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund www.staun-stralsund.de	Dezernentin für Genehmigung und Überwachung	Frau G. Schmidt Gudrun.schmidt@staunhst.mv-regierung.de	Badenstraße 18, 18439 Stralsund ☎ 03831/696-420; ☐ 03831/696-233
Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei www.info-agrarportal.de Institut für Tierproduktion	Leiter Fachkompetenz Fleischproduktion	Herr Prof. Dr. W. Matthes w.matthes@ifa.mvnet.de	Wilhelm-Stahl-Allee 2, 18196 Dummerstorf ☎ 038208/63031; ☐ 038208/63011
Landgesellschaft M-V mbH www.lgm.de	Geschäftsführer	Herr Dr. T. Pitschmann Herr Dipl. Agr. Ing. V. Bruns landgesellschaft@lgrmv.de	Lindenallee 2a, 19067 Leezen ☎ 03866/4040; ☐ 03866/40490
LMS Landwirtschaftsberatung MV/SH GmbH www.lms-beratung.de	Geschäftsführer	Herr Dr. E.-F. Klenke lms-gf@lms-beratung.de	Neue Reihe 48, 18209 Bad Doberan ☎ 038203/57710; ☐ 038203/57760
Schweinekontroll- und Beratungsring M-V e. V. www.skbr.de	Leiter des SKBR	Herr Dr. J. Brüggemann jbrueggemann@lms-beratung.de	Waldschulweg 2, 19061 Schwerin ☎ 0385/395320; ☐ 0385/3953244

Einrichtung/Behörde Internet	Funktion	Ansprechpartner/E-Mail	Anschrift/Telefon/Fax
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg- Vorpommern, www.lalif.de	Sachbearbeiterin Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in MV	Frau Dr. H. Behn h.behn@lalif.mvnet.de	Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock ☎ 0381/4035 641; ☐ 0381/4001510
Tierseuchenkasse M-V www.tskmv.de Schweinegesundheitsdienst	Geschäftsführer	Herr Dr. B. Dittmann b.dittmann@tskmv.de Herr Dipl. Vet.med. B. Thom rabothon@web.de	Neustrelitzer Str. 120, Block C 17033 Neubrandenburg ☎ 0395/3805801; ☐ 0395/3805800 ☎ 03843/8566608; ☐ 03843/856615
Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e.V. www.schweinezucht-mv.de	Geschäftsführerin	Frau Dipl. Agr.Ing. R. Schuster info@schweinezucht-mv.de	Basedower Str. 86, 17139 Malchin ☎ 03994/20930; ☐ 03994/209310

Literaturverzeichnis

- Agrarberichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin
- Aktuelle Daten aus den Erzeugerringen, Schweinezucht und -mast (SUS) (2007) 6.-S. 70-71
- Annual Report 2007, The National Committee for Pig Production, Copenhagen, DK
- Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL-Schrift 446, KTBL, Darmstadt, 2006
- Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen, KTBL-Schrift 447, KTBL, Darmstadt, 2006
- Ringauswertung 1995 und 2007 des SKBR, Schwerin
- Statistisches Amt MV, Schwerin
Agrarstrukturerhebung,
Viehbestandserhebung
Statistische Berichte Viehwirtschaft und tierische Erzeugung
- Statistisches Bundesamt Deutschland
- Welthandel mit Fleisch - USDA-Projektion bis 2017, Verband der Fleischwirtschaft e.V., 07.03.2008
- ZMP AgrarWochen sowie Marktberichte, Vieh & Fleisch, Berlin
- EYNCK, H.-J.: Schweinepreisvergleich - Große Unterschiede bei den Vorkosten.
ZMP, AgrarWoche 58(2007)43.-S. 8-9
- MATTHES, W.: Ferkelpreis und Schlachtschweinepreis aufeinander abstimmen.
Institut für Tierproduktion, Dummerstorf, 2000
- MATTHES, W.: Kalkulation zum Umfang der Schweineproduktion. Unveröffentlicht,
2008
- MATTHES, W.; J. BRÜGGEMANN: Futterkosten erzwingen höhere Schweinepreise.
dlz (2007)11.-S. 10-13
- MATTHES, W.; K. PÖTZSCH: Gefragt wie nie zuvor. Rück- und Ausblick auf den
Schweinemarkt 2008. Bauernzeitung 49(2008)32 -S. 52-53
- TOBER, O.: Ökologische Schweineerzeugung in Mecklenburg-Vorpommern.
Fachtagung zum ökologischen Landbau, Rostock-Warnemünde,
15. Dezember 2006

